

# Allgemeinverfügung

## über das Verbot von Großveranstaltungen ab 200 Teilnehmern zum Zwecke der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin

1. Es ist mit sofortiger Wirkung untersagt, im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin öffentliche und private Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen durchzuführen.

Das umfasst insbesondere,

- Tanzveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen

Nicht vom Veranstaltungsbegriff erfasst sind Schulen, Berufsschulen und Hochschulen. Die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung.

2. Auf Antrag können von dem Verbot erfasste Veranstaltungen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn von ihr kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.

Der Antrag muss folgende Daten enthalten:

- Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, Mail)
- Veranstaltungsort und Veranstaltungszeit
- erwartete Gesamtteilnehmerzahl
- Art der Veranstaltung

Der Antrag ist schriftlich oder per Mail zu richten an:

*Landeshauptstadt Schwerin - Verwaltungsstab  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin*

[vws@schwerin.de](mailto:vws@schwerin.de)

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheitserreger erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger in diesem Sinne vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 IfSG.

Deutschlandweit sind (Stand: 12.03.2020) über 2.500 Infektionsfälle bekannt. Ein größeres Dunkelfeld ist zu befürchten. In Mecklenburg-Vorpommern sind 17 erkrankte Personen amtlich erfasst, in der Landeshauptstadt Schwerin derzeit eine Person. Der tägliche Zuwachs registrierter Infektionsfälle liegt im zweistelligen Prozentbereich.

Zur Unterbrechung weiterer Verbreitungsketten ist es erforderlich, Großveranstaltungen für einen kurzen, befristeten Zeitraum zu untersagen. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zu unterbinden und Rechte und Interessen Privater unverhältnismäßig einzuschneiden.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seinen Sitzungen die Prinzipien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Hiernach können Massenveranstaltungen dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Es wird empfohlen, im Einzelfall im Interesse der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Großveranstaltungen zu untersagen. Das Risiko von großen und oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung hängt nach Bewertung des RKI mit der Zusammensetzung der Teilnehmer, Art und Typ der Veranstaltung sowie Möglichkeiten der Kontrolle im Falle eines Ausbruches zusammen.

Begünstigende Faktoren sind demnach:

- eine risikogeneigte Zusammensetzung der Veranstaltungsteilnehmer (hoch Dichte, besondere Altersstruktur o.ä.)
- eine risikogeneigte Art der Veranstaltung (engere Interaktion, keine zentrale Registrierung der Teilnehmer)
- ein risikogeneigter Ort der Veranstaltung und eine risikogeneigte Durchführung (bereits betroffene Region)

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen wird davon ausgegangen, dass die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Veranstaltungen (Freizeitveranstaltungen, Messen, Konferenzen) bereits vom Typus besonders gefahrgeneigt sind, denn hier sind eine besondere Personendichte und fehlende Kontrollierbarkeit prägend. Anders verhält es sich bei den nicht von dieser Allgemeinverfügung umfassten Personenmehrheiten (etwa Schulklassen).

Abweichend von Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Durchführung von Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern muss eine Großveranstaltung im Sinne von § 28 InfSG im räumlichen Geltungsbereich der Landeshauptstadt Schwerin auch bereits ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen angenommen werden.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß. Es wurde daher in Betracht gezogen, als milderer Mittel eine Anmeldepflicht umzusetzen, Risikoanalysen für angemeldete Veranstaltungen vorzunehmen und Veranstaltungen bei höheren Risiko nur im Einzelfall zu untersagen. Dies stellt indes kein gleich effektives, milderer Mittel dar. Bereits aufgrund der Arbeitsbelastung des Fachdienstes Gesundheit der Landeshauptstadt ist eine solche Einzelfallprüfung nicht effektiv möglich. Es wurde insofern ein Regel-Ausnahme-Verhältnis umgesetzt, das – zur Abmilderung der Folgen der Allgemeinverfügung – die ausnahmsweise Genehmigung von nicht gefahrgeneigten Veranstaltungen ermöglicht

Für die untersagten Veranstaltungen besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit der Teilnahme von Personen außerhalb der Region; auch aus stärker betroffenen Gebieten. Die Veranstaltungen sind kaum im Vorfeld kontrollier- oder bewertbar. Es ist schon deshalb nur erschwert möglich, überhaupt Kontaktpersonennachverfolgungen anzustrengen. Dem gegenüber steht die beschriebene gefahrgeneigte Charakter der erfassten Veranstaltungen, was unabhängig davon gilt ob die Veranstaltung im privaten Raum oder unter freiem Himmel stattfindet.

Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Abzuwägen waren Interessen der Allgemeinheit und Interessen betroffener Veranstalter und Teilnehmer. Das hohe Schutzgut des Bevölkerungsschutzes und des Schutzes der Versorgungssysteme überwiegt hier gegenüber Individualinteressen. Ziel ist eine zeitlich langsamere Ausbreitung, sodass medizinische Versorgungssysteme über einen längeren Zeitraum beansprucht werden können und Belastungsspitzen abgeflacht werden – vor allem um schwerwiegend verlaufende Erkrankungen im Einzelfall besser handhaben zu können. Eingriffe in Rechte betroffener Veranstalter und Teilnehmer wiegen weniger schwer; auch, weil es sich hier um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt und Ausnahmegenehmigungen möglich sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Siegel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Rico Badenschier'.

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin